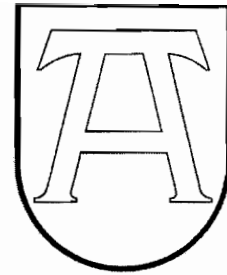


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
37	17. Mai 2011	4

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|--|----|
| 17. | Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied | 32 |
| 18. | Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“
im Stadtteil Niedermarsberg
<u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der
Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | 33 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hinge-
wiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern und den Geld-
instituten in der Stadt Mars-
berg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 372) für das ausgeschiedene Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Marcus Kriegel, Kiefernweg 1, Marsberg

Herr Marcus Kriegel, Kiefernweg 1, 34431 Marsberg, der bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 als Bewerber der CDU in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, hat gemäß § 38 KWahlG mit Wirkung vom 15.04.2011 auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit Frau Manuela Köhne, geboren 1967, Madfelder Straße 15, 34431 Marsberg, als die auf Platz 16 der Reserveliste der CDU genannte Bewerberin festgestellt, da der Bewerber auf Platz 33, der gleichzeitig ausdrücklich bestimmtes Ersatzmitglied für Herrn Marcus Kriegel ist, zwischenzeitlich die Annahme der Mitgliedschaft abgelehnt hat.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

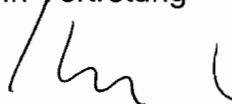
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 03.05.2011

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung


(Schlüter)



B e k a n n t m a c h u n g

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Meisenberg II"
im Stadtteil Niedermarsberg
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“ gemäß § 30 Baugesetzbuch neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.08.2006 wurde durch Beschluss vom 16.06.2009 aufgehoben.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Betriebe am Meisenberg unter Berücksichtigung von Gesetzesnovellen, neuer Rechtsprechung sowie dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Marsberg. Dabei sollen wenn möglich und städtebaulich sinnvoll, den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zur langfristigen Bestandssicherung eingeräumt werden. Darüber hinaus wird die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in einem Teilbereich des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesteuert.

Der Bebauungsplan führt weiterhin die Bezeichnung Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg.

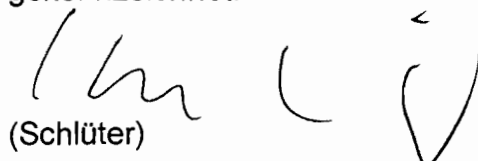
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

25. Mai 2011 bis 27. Juni 2011 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.



(Schlüter)
Allgem. Vertreter
des Bürgermeisters

